

Arbeitsgemeinschaft für Südniedersächsische Heimatforschung e. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

(1) Der im Jahr 1929 gegründete Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Südniedersächsische Heimatforschung“ e. V. (abgekürzt ASH).

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Göttingen unter der Nummer eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Northeim.

(3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatforschung und der Heimatpflege in Südniedersachsen, um das geografische, geschichtliche und kulturelle Bewusstsein in Südniedersachsen zu fördern und zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bildung von Fachgruppen zur Durchführung von Tagungen, Vorträgen, Führungen und Exkursionen sowie für die Verwirklichung von Dokumentationen und Veröffentlichungen in enger Zusammenarbeit mit den im dem Bereich der Heimatforschung und der Heimatpflege wirkenden Personen, Vereinen, Verbänden, Körperschaften und Institutionen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden.

(3) Ein Antrag Aufnahme ist an den Verein zu richten; der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Juristische Personen, unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit benennen im Antrag die Person, die sie im Verein vertreten soll.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 15 Mitgliedern durch Beschluss der Hauptversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein herausragend verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (gem. § 9) durch schriftliche Erklärung zulässig, die bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger Mahnung mehr als 2 Jahre mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

(2) Der Beitrag ist jährlich bis zum 1. April zu zahlen.

(3) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

(2) Sie hat folgende Befugnisse:

1. Mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt dem gesetzlichen Vorstand die Entlastung.

- c) Sie wählt die Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.
- d) Sie setzt die Höhe des Beitrages für die ordentlichen Mitglieder fest.
- e) Sie beschließt über Angelegenheiten des Vereins und Vorschläge aus dem Mitgliederkreis, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.

2. Mit Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmenden:

- a) Sie beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- b) Sie beschließt den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3.
- c) Sie beschließt über Satzungsänderungen.
- d) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins gem. § 10.

(3) Die Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung und Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt in der Vereinszeitschrift „Südniedersachsen - Zeitschrift für regionale Forschung und Heimatpflege“ oder durch eine schriftliche Benachrichtigung.

Jedes Mitglied kann spätestens 7 Tage - ab Posteingang gerechnet - vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jedoch können Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand, wenn es die Belange des Vereins erfordern, sowie auf schriftlich begründeten Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder in der Vereinszeitschrift „Südniedersachsen - Zeitschrift für regionale Forschung und Heimatpflege“ - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - 2 Wochen vorher zu erfolgen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Dabei gilt für Wahlen Folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Für die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers/Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist dauernd im Geschäftszimmer des Vereins aufzubewahren.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und den Beisitzern.

(2) Beisitzer sind: die Sprecher der Fachgruppen. Zusätzlich können weitere Mitglieder von der Hauptversammlung als Beisitzer gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ergänzungswahl auf der nächsten Hauptversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied - aus den Reihen der Vereinsmitglieder - für die restliche Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart bilden den gesetzlichen Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen genügen die Unterschriften durch 2 Mitglieder des Vorstandes, von denen ein Mitglied des Vorstandes entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist; es sei denn, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich handeln.

(6) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Er verwaltet das Vermögen und organisiert die Herausgabe der Veröffentlichungen. Er kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen, die ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahresabrechnung des Vereins wird von zwei von der Hauptversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfern geprüft, die dem Verein, jedoch nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

den Heimat- und Museumsverein für Northeim und Umgebung e. V., allerdings mit der Maßgabe, dass auch zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Heimat- und Museumsverein für Northeim und Umgebung e. V. noch besteht und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Sollte dies nicht der Fall sein, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Northeim zu zwecks Verwendung für die Heimatforschung und Heimatpflege in Südniedersachsen entsprechend dem Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 02.11.2013 verabschiedet. Alle in der Satzung enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter; Amts- und Funktionsbezeichnungen werden geschlechterbezogen geführt.

Northeim, den 05.03. 2016